

# **DEUTSCHE TAIKO FOUNDATION**

## **Das japanische Taiko in Verbindung mit dem allgemein gültigen Urheber- und Leistungsrecht**

### **Teil II**

In meinem ersten Text zum Urheberrecht habe ich bereits meine Ansicht zum Thema Urheber- und Leistungsrechte geäußert und dafür, wie nicht anders zu erwarten, neben zustimmenden Meinungen auch kritisch bis ablehnende Reaktionen erhalten. Zu diesem Zeitpunkt sah es so aus, als hätte ich mit dem Inhalt des Textes lediglich ein Thema angesprochen, das ausschließlich der Vertretung meiner persönlichen Interessen betrifft und von der Allgemeinheit eher nicht so gesehen wird.

Das die allgemein stattfindende Verletzung des Urheber- und Leistungsrechtes auf breiter Front eher als ein Kavaliersdelikt, als ein ernstzunehmender Verstoß gegen geltendes Recht betrachtet und dementsprechend wenig ernst genommen oder gar beachtet wird, dürfte inzwischen kein Geheimnis mehr sein. Trotzdem wird sich auch der derjenige, der das Urheber- und Leistungsrecht missachtet, früher oder später Gedanken über die Folgen seines Handelns machen.

Die Mail, die eines unser Mitglieder am 17. 03. 09 erreichte, dürfte diese Gedanken vermutlich beflügeln und möglicherweise sogar in Richtung zukünftiger Rechtsbeachtung inspirieren.

***Von: "T. M."***

***Gesendet: 17.03.09 13:39:20***

***Betreff: Urheberrechte***

***Sehr geehrter Herr .....***

***wir freuen uns, dass es auch in .... eine Taiko-Gruppe gibt.***

***Wie wir Ihrer Website entnehmen, spielen Sie u.a. auch Titel von ONDEKOZA wie Yatai Bayashi oder Hachi-Jo.***

***Wir möchten nur sicher gehen, dass Sie jede Aufführung dieser Werke, Aufnahmen oder Website Uploads korrekt bei der GEMA melden.***

***Die Werke von Ondekoza werden durch .... verlegt.***

***Im Zweifelsfall suchen Sie unter [www.gema.de](http://www.gema.de) > musikrecherche nach Autoren und Verlagen.***

***Mit freundlichen Grüßen***

Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass die Taikolehrer innerhalb der DTF die ausgesprochen freundlich formulierte inhaltliche Botschaft dieser Mail nicht nur im vollen Umfang teilen, sondern auch in Bezug auf zukünftige Fragen im Rahmen unserer Möglichkeiten aufklärend unterstützen werden.

Den Inhalt dieser Email betrachte ich als einen Beleg dafür, dass sich inzwischen auch auf Seiten der professionellen Gruppen und deren Verleger der Unmut bezüglich der stattfindenden Rechtsverletzungen regt.

Mitglieder der Gruppe KODO wiesen bereits vor Jahren auf ihrer Webseite darauf hin, das sie auf Dauer diesen Rechtsverletzungen nicht weiter tatenlos zusehen werden und auch während der „North American Taiko Conference“ die 2003 in Sacramento stattfand, wiesen sie noch einmal speziell auf diese Rechtsverletzungen hin und baten in japanischer Höflichkeit darum, diese in Zukunft zu unterlassen.

Da nun jedoch KODO seine Interessen vermutlich über Sony Music vertreten lassen wird, ist anzunehmen dass die Rechtsabteilung von Sony Music diese Rechtsverletzungen, sollten sie nicht unterbleiben, in Zukunft weniger entspannt sehen werden. Erfahrungsgemäß beträgt im Falle einer Klageandrohung die genannte Schadenssumme schnell einige 100 000 Euro und treibt damit schon bei einer Unterlassungsklage die Kosten für den Beklagten in Höhen die mit Sicherheit schmerzen werden.

Und auch die GEMA sieht die bei uns zahlreich stattfindenden Taikokonzerte inzwischen weitaus weniger entspannt, als das noch vor wenigen Jahren der Fall war. Wie einige Taikogruppen bereits aus eigener Erfahrung wissen, werden inzwischen auch kleinste Veranstaltungen von der GEMA erfasst und Verstöße gegen die Meldepflicht entsprechend geahndet.

In den ersten Jahren des Taiko in Deutschland reichte es in der Regel aus der GEMA gegenüber die vorgetragenen Stücke als „Eigenkompositionen“ oder als „Traditionell“ zu bezeichnen, um sich weiterer „lästiger“ Nachfragen der GEMA entziehen zu können. Das ist heute längst nicht mehr so einfach und aus diesem Grund sollten sich die Trommler in Bezug auf die Möglichkeit einer Urheberrechtsverletzung innerhalb ihrer eigenen Arbeit mit dem entsprechenden

Gesetzestext vertraut machen und sich darüber hinaus auch über die Vorgehensweise der GEMA bei einem entsprechenden Verstoß gegen das Urheberrecht informieren, bevor sie einen möglichen Rechtsstreit in Erwägung ziehen. Im Falle eines gerichtlichen Streitfalles, wird es gerade für eine sehr junge Gruppe schwierig werden, die Rechte an einem Arbeitsmaterial nachweisen zu können, das bereits viele Jahre vor ihrer Gründung allgemein bekannt war.

Bisher galt der Grundsatz „wo es keinen Kläger gibt, da gibt es auch keinen Richter“. Das sich dies jedoch sehr schnell ändern kann und eine Gruppe sich sehr schnell in der unangenehmen Position sehen kann, den Beweis für ihre Eigentumsrechte erbringen zu müssen, möchte ich an dieser Stelle, auch wenn es den meisten Gruppen nicht gefallen wird noch einmal wiederholen, dass es sich bei dem geltenden Urheberrecht um ein Strafrecht handelt und eine Urheberrechtsverletzung innerhalb dieser Gesetzgebung keineswegs als ein Kavaliersdelikt betrachtet, sondern im Falle der Rechtsverletzung diese mit zum Teil sehr hohen Geld- und auch Freiheitsstrafen belegt werden kann.

Damit nicht an dieser Stelle der falsche Eindruck entsteht, dass sich die überwiegende Zahl der bei uns existierenden Gruppen in irgendeiner Form im Recht befinden könnte und das Urheberrecht innerhalb ihrer Arbeit überhaupt nicht zur Anwendung kommen kann, möchte ich noch einmal die gegenwärtige Situation aufzeigen, in der sich die deutschen Taikogruppen meiner Meinung nach befinden.

Ich selber unterrichte das Taiko seit 1997 und wer sich den von mir veröffentlichten Stammbaum des Taikos in Deutschland ansieht, wird feststellen können, dass eine sehr große Zahl der Lehrer und existierenden Gruppen bereits mit mir zusammengearbeitet, beziehungsweise Stücke von mir gelernt hat. Ich kann mich innerhalb dieser Zusammenarbeit jedoch nur an einige wenige Lehrer erinnern, die mich in dieser Zeit zu den Urheberrechten der Stücke und/oder der möglichen Nutzungsrechte befragt haben.

Stücke wie „Mitsu Uchi“, „Buchiawase“, „Isamigoma“, „Hiryu San Dan Gaeshi“, „Yatai Bayashi“ oder „Miyake“, sind Stücke die heute inzwischen von vielen Gruppen wie selbstverständlich genutzt werden und gerne werden diese Stücke als „Traditionell“ und damit als frei verfügbar angesehen.

Im Zweifel, wissen jedoch die wenigsten der Lehrer und Gruppen wo diese Stücke ihren tatsächlichen Ursprung finden und damit wissen sie auch nicht, wer das Urheber- oder Leistungsrecht für diese Stücke beansprucht. Mit der bloßen

Behauptung es handele sich dabei um „traditionelle Stücke“ denen man sich nach Belieben bedienen kann, begeben sich die Gruppen im Falle einer Klage auf, wie ich meine, ausgesprochen dünnem Eis.

Da in der oben veröffentlichten Mail das Stück „Yatai Bayashi“ genannt wird, möchte ich dieses als Beispiel heranziehen um noch einmal deutlich zumachen worum es geht.

Es gibt in Deutschland meines Wissens nur eine Version des Stücks, das die Grundlage aller heute bei uns existierenden Variationen bildet. Sie wurde um 1990 in Deutschland eingeführt. Natürlich handelt es sich bei dem Stück „Yatai Bayashi“ um ein traditionelles Stück. Doch bei der unter den deutschen Taikogruppen genutzten Version, handelt es sich zumindest im Falle des Miya Daiko Parts um eine schriftlich niedergelegte Partitur, die in der 2. Ausgabe der von der Asano Taiko Co. herausgegebenen Zeitschrift „Taikology Biannual“ im Jahre 1989 veröffentlicht wurde.

Damit dürfte es sich bei dieser Version nach urheberrechtlichem Verständnis also bereits nicht mehr um ein „traditionelles Stück“ handeln, sondern um eine niedergeschriebene Bearbeitung und zumindest im Bezug auf die Leistungsrechte, befinden sich all diejenigen, die für sich das Recht in Anspruch nehmen, diese Version frei für sich nutzen zu dürfen bereits im Irrtum. Ob diese in Deutschland allgemein genutzte Version jedoch tatsächlich der von ONDEKOZA beanspruchten Version entspricht, müsste durch den Vergleich der entsprechenden Partituren festgestellt werden.

Im Falle des Stücks „Miyake“ handelt es sich möglicherweise um eine Melodie, die im Sinne des Urheberrechtes als „wandernde Melodie“ bezeichnet wird. Es sind im Falle des Stücks „Miyake“ tatsächlich lediglich 5 Takte, die man allgemein als „Miyake“ bezeichnet und die in vielfältigen „Miyake“ Variationen auftauchen. Alle weiteren Rhythmusformen die um diese 5 Takte aufgebaut sind, dürften als freie Bearbeitungen betrachtet werden. Doch auch hier wird es aller Wahrscheinlichkeit nach eine allgemein benutzte Partitur geben, die zu irgendeinem Zeitpunkt niedergeschrieben wurde und somit zumindest Leistungsrechtlich geschützt ist. Natürlich wird auch in diesem Fall nur der direkte Vergleich der entsprechenden Partituren Klarheit bringen.

Die oft als traditionell missverstandenen Stücke „Isamigoma“ und „Hiryu San Dan Gaeshi“, stammen wie inzwischen allgemein bekannt sein sollte, aus der Feder

Daihachi OGUCHI`S, dem Begründer des „Osuwa Daiko“ und können damit ebenfalls nicht als „Traditionell“ bezeichnet werden.

Die Liste ließe sich so für alle der bei uns gebräuchlichen Taikostücke fortsetzen und am Ende würde man feststellen, dass eigentlich keines der Stücke die man so gerne als „Traditionell“ sprich „ohne jede rechtliche Auflage“ bezeichnet hat, tatsächlich diesem Status entspricht. Bei jedem dieser Stücke handelt es sich um die Bearbeitung des möglicherweise tatsächlich traditionellen Materials. Doch die wenigsten dieser Bearbeitungen wurden von den bei uns trommelnden Gruppen erstellt. Stattdessen bedient man sich lieber der bereits fertigen Bearbeitungen und weil es bisher niemand für nötig erachtet hat die ursprünglichen Quellen zu nennen, verstößt man auch damit bereits gegen das geltende Leistungsrecht.

Jeder der heute über einen Internetzugang verfügt, sollte in der Lage sein sich mit geringstem Aufwand über die einzelnen Paragraphen des Urheber- und Leistungsrechtes zu informieren und sich danach entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu verhalten. Leider musste ich gerade in der jüngeren Vergangenheit immer wieder feststellen, dass dies nicht der Fall ist und sich viele der Gruppen die sich scheinbar überhaupt nicht an das Urheberrecht halten, bei entsprechenden Hinweisen empört zeigen und sich darüber hinaus grundsätzlich falsch behandelt fühlen.

Für all diese Gruppen möchte ich an dieser Stelle zur ersten Information einige Zitate der Internet Seite **www.musik-und-recht.de** der Anwaltskanzlei Wegner und Zorn einfügen. Der vollständige Text kann auf der genannten Seite eingesehen werden.

***„Um sich dem Urheberrecht zu nähern muss man sich zunächst verdeutlichen, was der Gegenstand des Urheberrechtes ist.***

***Gegenstand des Urheberrechtes ist das Werk. Das Urhebergesetz zählt in § 2 die geschützten Werkarten auf, ohne dass diese Aufzählung allerdings als abschließend zu verstehen wäre.***

***Ausgangspunkt ist für den Bereich der Musik § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG. Dieser lautet: „Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:***

***"Werke der Musik"***

*Das Urheberrecht schützt damit die schöpferische Leistung des Werkschaffenden, also des Komponisten oder Texters, und den der Schöpfung zu Grunde liegenden geistigen Gehalt.*

*Voraussetzung jedes urheberrechtlichen Schutzes ist die Individualität des Werkes. Dies gilt selbstverständlich auch für Werke der Musik.*

*Fraglich und in der Rechtslehre zum Teil bestritten ist ob der urheberrechtliche Werkschutz eine gewisse Gestaltungshöhe des Werkes erfordert. Die Rechtsprechung lehnt dies bisher regelmäßig ab. Daher sind auch im Bereich der Musik die für den anspruchsvollen Hörer banal wirkenden Werke der populären Musik problemlos schutzfähig.*

*Einem nur aus beispielsweise drei Tönen bestehenden Motiv fehlt allerdings regelmäßig der individuelle schöpferische Gehalt und die erforderliche Mindestgestaltungshöhe. Ein besonderes Mindestmaß an Taktzahl oder Tönen zur Erlangung des urheberrechtlichen Schutzes ist aber nicht erforderlich.*

*Eine Melodie ist eine geordnete und in sich geschlossene Tonfolge, die ein Lied erkennbar prägt. Der für das Urheberrecht bedeutsame schöpferische Gehalt muss sich auch in der Melodie selbst wieder finden.*

*Der Urheberschutz nach § 24 II UrhG beinhaltet eine objektive und eine subjektive Komponente. Die urheberrechtlich geschützte Melodie muss objektiv dem ursprünglichen Werk entnommen sein und der Komponist des neuen Liedes muss das alte Lied gekannt haben und dies bewusst oder unbewusst seiner neuen Komposition zugrunde gelegt haben.*

*Besondere Beachtung verdient in diesem Fall das Phänomen der sog. „wandernden Melodien“. Unter wandernden Melodien versteht man eine Melodie, die sich seit langer Zeit (evtl. seit Jahrhunderten) immer wieder in der Musik wieder findet und immer wieder von verschiedenen Komponisten genutzt wurde.*

*Sollte es zu einem Streit über das Urheberrecht an einer Melodie kommen, so kann sich die Existenz einer wandernden Melodie als Stolperstein für denjenigen erweisen, der sein Urheberrecht verletzt sieht. Der Verletzer kann dann im Prozess das Vorhandensein der wandernden Melodie zu seiner Verteidigung vorbringen. Kann er die Existenz dieser wandernden Melodie beweisen, geht der Prozess für den angeblich Verletzten verloren.*

## **Urheber und Miturheber**

**Urheber ist derjenige, der seinem individuellen Geist im Werk Form und Gestalt gegeben hat (Rehbinder, Manfred: „Urheberrecht“).**

### **Schutz des Urheberrechts**

**Für das Urheberrecht ist die Eintragung in ein Register grundsätzlich nicht erforderlich, da das Urheberrecht bereits Kraft Gesetz geschützt ist. Erforderlich ist lediglich, dass der Nachweis der eigenen Urheberschaft geführt werden kann. Der Urheber genießt somit den Schutz des Urhebergesetzes mit der Werkschaffung, d.h. mit dem Vorgang des Komponierens an sich. Eines formalen Aktes bedarf es nicht.**

**Wichtig ist allerdings, dass der Urheber den Zeitpunkt der Werkschaffung dokumentiert. Sollte sein Werk ohne seinen Willen genutzt werden oder sich ein anderer als Urheber gerieren, so kann die eigene Urheberschaft nachgewiesen werden und gegen den Verletzer des Urheberrechts vorgegangen werden.**

### **Das Recht des Urhebers**

**§ 11 UrhG lautet: „Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.“**

### **Grundlegende Rechte des Urhebers**

#### **§ 12 UrhG (Das Recht zur Veröffentlichung):**

**Der Urheber allein bestimmt, ob und wann sein Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Nach der Erstveröffentlichung kann der Urheber gegen weitere Veröffentlichungen lediglich aufgrund der Verletzung der Nutzungsrechte vorgehen. Von einer Veröffentlichung spricht man dann, wenn der Urheber das Werk einer größeren Anzahl von Personen zugänglich gemacht hat, die sich nicht voneinander abgrenzen lassen.**

#### **§ 13 UrhG (Anerkennung der Urheberschaft):**

**Der Urheber hat ein Recht darauf, dass das Werk mit der Bezeichnung des Urhebers versehen wird. D.h. Komponist und Texter haben das Recht, dass sie bei der Veröffentlichung eines Tonträgers im Booklet genannt werden.**

**§ 14 UrhG (Schutz vor Entstellung des Werkes):**

**Geschützt ist die so genannte „Werkintegrität“. Das heißt der Urheber muss Entstellungen und Verfremdungen seines Werkes nicht hinnehmen.**

**Die Verwertungsrechte**

**Die Verwertungsrechte unterscheiden sich in Rechte der körperlichen und Rechte der unkörperlichen Verwertung. Diese Rechte stehen dem Urheber zu und können von diesem wahr genommen werden. Für alle genannten Nutzungsarten entsteht ein Vergütungsanspruch des Urhebers. Der Urheber selbst wird oft überfordert sein, wenn er seine Vergütungsansprüche gegenüber den Nutzern geltend machen möchte. Aus diesem Grund entscheiden sich Urheber und ausübende Künstler im Bereich der Musik oft dafür Mitglied einer Verwertungsgesellschaft zu werden (GEMA bzw. GVL).**

**Die Verwertungsgesellschaften fungieren quasi als Inkassounternehmen und machen die Vergütungsansprüche der Urheber gegenüber den Nutzern geltend. Im folgenden werden die einzelnen Verwertungsrechte kurz bezeichnet und beschrieben.**

**Exkurs: Die Privatkopie**

**§ 53 UrhG lässt die Anfertigung von „einzelnen Vervielfältigungsstücken“ zum Privatgebrauch zu. Nicht zulässig ist allerdings die Anfertigung einer Kopie mit der Absicht diese an Dritte weiter zu geben.**

**c. § 19 UrhG (Das Aufführungsrecht):**

**Das Aufführungsrecht bezeichnet das Recht das Werk öffentlich zu Gehör zu bringen oder bühnenmäßig darzustellen.**

**Im Bereich der Musik muss in diesem Zusammenhang zwischen musikdramatischen Werken (sog. „große Münze“) und der bloßen Musikaufführung (sog. „kleine Münze“) unterschieden werden. Bedeutung gewinnt diese Unterscheidung für die Frage, ob die Rechte von der GEMA wahr genommen werden können oder nicht. Die GEMA nimmt lediglich die Rechte in Bezug auf die „kleine Münze“ wahr, darüber hinaus werden die Rechte vom Urheber selbst oder von den Bühnenverlagen wahr genommen. Der Bundesgerichtshof hat zur Unterscheidung in dieser Frage ausgeführt, dass zur Zuordnung in den Bereich der „großen Münze“ ein Handlungsablauf über das reine Zu-Gehör-Bringen erkennbar sein muss. Die Wahrnehmung der Rechte durch die GEMA erfolgt selbstverständlich nur dann, wenn der Urheber GEMA Mitglied ist.**

## **Das Bearbeitungsrecht**

**a. Coverversionen: Nach § 23 UrhG können Bearbeitungen und andere Umgestaltungen des Werkes nur mit Zustimmung des Urhebers erfolgen. Im Bereich des Urheberrechtes an Werken der Musik ist zu differenzieren zwischen Interpretationen und Neubearbeitungen. In diesem Bereich gewinnt die Frage hinsichtlich der Einordnung von Coverversionen Bedeutung. Hier gibt es zwei Möglichkeiten. Wird das Werk lediglich nachgespielt, so ist dies erlaubnisfrei möglich so lange das Werk bereits veröffentlicht ist. Zur Erinnerung: Der Urheber hat das ausschließliche Recht zur Erstveröffentlichung, das bedeutet, dass der Urheber auch Coverversionen unterbinden kann, so lange das Lied noch nicht veröffentlicht ist.**

**Selbstverständlich hat der Urheber für die Nutzung des Werkes in allen Formen einen Vergütungsanspruch. D.h. wird seine Komposition gecovered, hat er Anspruch auf Zahlung von Lizenzgebühren. Bei GEMA Mitgliedern werden diese Lizenzen an die GEMA gezahlt, die diese an ihre Mitglieder abführt.**

**b. Bearbeitungen: Abzugrenzen von der Coverversion ist die Bearbeitung des Werkes. Von einer Bearbeitung spricht man, wenn ein bestehendes Werk so umgearbeitet wird, dass ein neues Werk entsteht, dass bereits bestehende Werk allerdings in seinem Charakter weiter erkennbar bleibt. Im Gegensatz zur Coverversion handelt es sich also bei der Bearbeitung nicht um ein einfaches Nachspielen des Werkes, sondern um eine Umgestaltung. Die Grenzen sind hierbei fließend und eine Entscheidung ob eine Coverversion vorliegt oder nicht kann nur im Einzelfall getroffen werden. Im Gegensatz zur Coverversion müssen für Bearbeitungen die Genehmigung des Urhebers bzw. des Musikverlages eingeholt werden.**

Ich denke, dass bereits dieser Textauszug zeigt wie schwierig sich das Urheberrecht im Falle einer Klage für den Beklagten gestaltet. Weitaus schwieriger wird es im Falle einer Klage für den Beklagten werden, seine Nutzungsrechte zu belegen, vor allem dann, wenn er sich bis zum Zeitpunkt der Klage überhaupt noch keine Gedanken zu diesem Thema gemacht hat. An diesem Punkt wird es auch keine große Rolle spielen ob sich der Beklagte seines Handels bewusst war oder nicht und/oder ob er sich ungerecht behandelt oder gar persönlich beleidigt fühlt. Am Ende wird nur die Tatsachen eine Rolle spielen ob er die Erlaubnis des Urhebers hat ein Stück zu nutzen oder nicht.

Innerhalb der DTF ist es eines der vorrangigen Ziele den Rechten des Urhebers gerecht zu werden, so wie sie im Gesetz verankert sind und gleichzeitig die einzelnen Mitgliedsgruppen vor Klagen zu bewahren und im Streitfall zu unterstützen. Dabei hat das Recht des Urhebers immer Vorrang und wer trotz des wiederholten Rates sich an das bestehende Recht zu halten und sich entsprechend zu verhalten, so dumm oder naiv ist zu glauben er könne das Gesetz zu seinen Gunsten beugen, wird früher oder später die Konsequenzen tragen müssen.

Dabei ist es denkbar einfach sich entsprechend des Urheberrechtes zu verhalten und sich damit auf der sicheren Seite zu wissen.

Zunächst sollte man soweit der Urheber eines Stücks bekannt ist, diesen in jedem Fall immer auch namentlich nennen. Sollte ein namentlich genannter Urheber Einwände gegenüber der Nutzung seines geistigen Eigentums anmelden, sollten diese in jedem Fall ernst genommen und respektiert werden. Die Verantwortung der Meldepflicht gegenüber der GEMA kann von der auftretenden Gruppe durch einen einfachen Vertragszusatz auf den Veranstalter übertragen werden. Dazu sollte in einem Auftrittsvertrag die Aufforderung an den Veranstalter enthalten sein, dass der Veranstalter die namentlich aufgeführten Stücke und Urheber der GEMA zu melden hat und entsprechende Nutzungsgebühren an diese abführt.

Falls ein Stück oder ein Urheber nicht im Verzeichnis der GEMA geführt wird, bedeutet dies nicht, dass für diese Stücke oder Urheber das Urhebergesetz nicht zu Anwendung kommt. Urheber die nicht der GEMA angeschlossen sind, sollten also so weit sie bekannt sind im Zweifel persönlich angeschrieben werden, um sich die Nutzungserlaubnis schriftlich bestätigen zu lassen.

Werden diese einfachen Regeln befolgt, dann befindet sich die auftretende Gruppe bereits auf einer sichereren Seite und kann einer Email wie der Eingangs zitierten sehr viel gelassener gegenüber stehen. Wer jedoch nach wie vor die Meinung vertritt, dass das geltende Urheberrecht für sein Auftrittsprogramm nicht zur Anwendung kommt, dem steht möglicherweise in absehbarer Zeit eine Menge, wie ich finde unnötiger Ärger ins Haus.

Ich denke, dass dies nicht der letzte Text sein wird, der sich in diesem Rahmen mit dem Thema „Urheberrecht innerhalb der deutschen Taikoszene“ befasst und bin gespannt wie sich die Lage in den nächsten Jahren entwickeln wird.

Peter „Su“ Markus, April 2009